

**Anmerkungen der Verwaltung zum
Antrag der Grünen zum Verbot von Terrassenheizstrahlern
zu behandeln als Antrag Nr. 0007/2008 unter TOP 8 der BPA-Sitzung am
05.03.2008**

In der BPA-Sitzung am 20.02.2008 wurde von Seiten der antragstellenden Fraktion klargestellt, dass sich der Antrag auch auf die Aufstellung und den Betrieb von Terrassenheizstrahlern auf privaten Flächen von Gaststätten bezieht. Hierzu folgt noch eine gesonderte Stellungnahme des FB II „Sicherheit und Recht“ zu der Frage, ob angesichts des Vorbehalts des Gesetzes eine Rechtsgrundlage für einen derartigen Eingriff beim Betrieb der Gaststätten besteht und gegebenenfalls inwieweit hier eine Kontrolle denkbar ist.

Soweit sich der Antrag auf den öffentlichen Straßenraum bezieht, wäre der BPA in seiner Zuständigkeit berührt; hierzu werden vorab von der Verwaltung folgende Anmerkungen gemacht:

Nach dem Antrag sollen Heizstrahler nur zugelassen werden, wenn zwei Voraussetzungen vorliegen:

1. Sie müssen vor dem 01.02.2008 beschafft sein

Das Datum ist unter dem Aspekt des Bestandsschutzes rechtlich fragwürdig. In aller Regel greifen Änderungen nur für die Zukunft bzw. bei Inkrafttreten des Satzungsrechtes. Per Beschluss könnte die Verwaltung angewiesen werden, vorab keine entsprechenden Erlaubnisse mehr auszustellen.

Zudem wäre der Zeitpunkt der Beschaffung schwer feststellbar; alternativ sollte man davon ausgehen, dass derzeit lediglich die 7 Erlaubnisnehmer aus dem Jahr 2007 Bestandskraft haben. Dieses sind 5 Gaststätten in der Großen Straße und die beiden Bewirtungsflächen in der Hagener Allee und auf dem Rathausplatz.

2. Der Betrieb von Heizstrahlern ist nur in geschlossenen Zelten erlaubt

Diese Forderung widerspricht der bisherigen Beschlusslage, wonach neben Sonnenschirmen und Markisen lediglich Transparente, bis zu 1,50 m hohe Schutzwände an den Seiten zugelassen werden, und dies auf die Zeit vom 15.03. bis 15.10. eines jeden Jahres begrenzt. Der BPA-Beschluss vom 16.04.1997 berücksichtigt städtebauliche Belange und ist gerichtet gegen eine Einhausung und für den offenen Charakter des Straßenraumes. Wird diese Forderung aufrechterhalten, würde sie faktisch ein Verbot für Terrassenheizstrahler im öffentlichen Straßenraum bedeuten.

Der im Antrag geforderte Beschluss des BPA würde zudem gegen höherrangiges Recht verstoßen. Vermutlich nicht gegen das Straßenrecht, da die geforderte Einschränkung als begründbar und verhältnismäßig angesehen werden kann und in das Ermessen der Stadt bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen fallen dürfte. Der entsprechende Beschluss des BPA würde aber gegen das geltende städtische Satzungsrecht verstoßen:

Die Regelungen des lokalen Sondernutzungsrechtes sind verankert zum einen in der Sondernutzungssatzung und zum anderen in der Gebührensatzung, in deren Gebührentabelle unter Tarif 1.4 ausdrücklich unterschieden wird unter Sondernutzungsflächen mit und ohne Heizstrahlern, wobei die Nutzungen mit unterschiedlichen Gebühren belegt werden. Hieraus folgt, dass nach dem geltenden Satzungsrecht der Stadt Ahrensburg, beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung am 08.10.2001 anhand der Vorlagen-Nr. 2001/081 STV, die so genannten Heizstrahler ausdrücklich erlaubt sind.

Zur Verdeutlichung ist nachstehend der Auszug der geltenden Gebührentabelle aufgeführt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
1.4	Aufstellen von Tischen, Stühlen und/oder ergänzenden Gegenständen zum Verkauf und zur Bewirtung:	
	a) ohne Heizstrahler und ohne überwiegend geschlossene Seitenwände/Windfangsysteme ab 1 m Höhe	
	je m ² monatlich	4,25 €
	je m ² jährlich	18,00 €
	b) mit mindestens einem der unter a) genannten Gegenstände	
	je m ² monatlich	6,25 €
	je m ² jährlich	25,00 €

Folgt man der Intention der Antragstellung könnte eine Lösung darin bestehen, über eine Empfehlung des BPA die Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss fassen zu lassen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung verbietet im Rahmen der Sondernutzung die Aufstellung von Heizstrahlern im öffentlichen Straßenraum.
2. Es wird eine Änderungssatzung beschlossen, in der die „Anlage zu § 4 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Ahrensburg“ unter Nummer 1.4 folgende Fassung erhält:

Gebührentatbestand	Gebühr
Aufstellen von Tischen, Stühlen und/oder ergänzenden Gegenständen zum Verkauf und zur Bewirtung:	
a) ohne überwiegend geschlossene Seitenwände/Windfangsysteme ab 1 m Höhe je m ² monatlich	4,25 €
je m ² jährlich	18,00 €
b) mit überwiegend geschlossenen Seitenwänden/Windfangsystemen ab 1 m Höhe je m ² monatlich	5,50 €
je m ² jährlich	22,00 €

Diese Satzungsänderung sollte zum 01.01.2008 in Kraft treten.

Zur Gebührenhöhe sei verwiesen, dass zum 01.01.2002 die Jahresgebühr, sie entspricht jeweils 4 Monatsgebührensätzen, von vorher 40 DM auf 18 bzw. 25 € je nach Intensität der Nutzung und wirtschaftlichen Nutzung des Antragstellers differenziert festgesetzt wurde. Durch das Verbot von Heizstrahlern wäre der Vorteil der Sondernutzer gegenüber heute eingeschränkt, was sich insbesondere in den Übergangszeiten bemerkbar machen dürfte; dies sollte durch eine Gebührenreduzierung berücksichtigt werden.

Die Satzung sollte aus Gründen der Praktikabilität und des Bestandsschutzes nicht während der üblichen 7-monatigen Sondernutzungszeit für die Außenbewirtung in Kraft gesetzt werden.

Folgt man inhaltlich dem Antrag, wäre dementsprechend auch die Regelung anzupassen für die derzeit laufende Probephase während der Wintermonate anlässlich des Rauchverbots in Gaststätten. Derzeit dürfen Antragsteller maximal 2 normal große Schirme und darunter je 1 Stehtisch und Heizstrahler aufstellen (vgl. BPA-Protokoll Nr. 14/2007 über die Sitzung am 10.10.2007; TOP 11.2). Hier gibt es derzeit jedoch nur einen genehmigten Antrag.

gez. Kewersun